

ANFRAGE

**des Mitglieds der Stadtvertretung Dr. Rico Badenschier (SPD)
gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

Abbrennen von Feuerwerken im Stadtgebiet

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass außerhalb der Jahreswechsel die Möglichkeit des Abbrennens von Kleinf Feuerwerken besteht. Hierzu ist ein formloser Antrag bei der Landeshauptstadt Schwerin (LHSN), Amt für Ordnung, zu stellen¹, dem eine Skizze vom Abbrennort beizufügen ist. Gleichzeitig ist mitzuteilen wo man beabsichtigt, die Pyrotechnik zu kaufen, damit gleichzeitig eine Erlaubnis zum Kaufen erteilt werden kann. Die Kosten für die Genehmigungen liegen insgesamt zwischen 30,86 € und 204,52 €. Die LHSN kooperiert insoweit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Dezernat Schwerin (LAGuS), durch das der Erwerb des Kleinf Feuerwerkes und Freistellung vom Verwendungsverbot genehmigt werden muss.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Wie viele Kleinf Feuerwerke (Kategorie 2) wurden im Stadtgebiet Schwerin in den letzten fünf Jahren differenziert nach
 - a) Datum,
 - b) Uhrzeit,
 - c) Ort,
 - d) Anlass,
 - e) Anzahl,
 - f) Klasse,
 - g) Kaliber,
 - h) Art und
 - i) Steighöhe

angezeigt bzw. beantragt ?

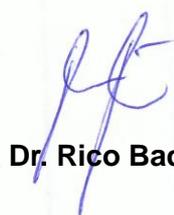
¹ https://fms.mv-regierung.de/ffw/action/invoke.do?id=00140_MV_04000

2. Wie viele Feuerwerke größerer Kategorien als Kleinf Feuerwerke (ab Kategorie 3) wurden in den letzten fünf Jahren differenziert nach

- a) Datum,
- b) Uhrzeit,
- c) Ort,
- d) Anlass,
- e) Anzahl,
- f) Klasse,
- g) Kaliber,
- h) Art und
- i) Steighöhe

angezeigt bzw. beantragt?

3. Die zuständige Behörde kann aus begründetem Anlass Ausnahmen vom Überlassungsverbot (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SprengV) und vom Abbrennverbot (§ 23 1. SprengV) zulassen. Was versteht die LHSN unter einem "begründeten Anlass"?
4. Wie ist das Prüfverfahren der LHSN für Feuerwerke größerer Kategorien ausgestaltet, die dem LAGuS nach § 23 Abs. 3 SprengV angezeigt werden?
5. Wie ist insbesondere die Prüfung lärm- und nachbarschutzrechtlicher Fragen geregelt (z. B. Einhaltung von § 22 Abs. 1 i.V.m § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG, TA-Lärm, Freizeitlärm-RL MV). Wer überwacht die tatsächliche Einhaltung der Lärmgrenzwerte? Wie verhält es sich in Bezug auf die Belange des Naturschutzes, namentlich bei Feuerwerken in Seenähe?
6. In wie weit kooperiert die LHSN mit dem LAGuS über Anzeige- und Antragsverfahren hinaus auch bei der Überwachung der Einhaltung von Genehmigungsvorgaben und mit welchen Erkenntnissen (z.B. Informationsaustausch zu Anzeigen, Verwarnungen, Bußgeldern)? Innerhalb welcher Frist beteiligt das LAGuS die LHSN bei Anzeigepflichtigen Feuerwerken i.S.d. § 23 Abs. 3 SprengV und welche Zusammenarbeit existiert bei der Prüfung der unter 5. dargestellten Belange?
7. Wie viele Beschwerden / Eingaben zu Feuerwerken im Stadtgebiet wurden in den letzten fünf Jahren jeweils jährlich vom städtischen Beschwerdemanagement bzw. von welcher anderen städtischen Einrichtung (z.B. KOD, Umweltamt) oder staatlichen Stelle (Polizeiinspektion Schwerin, Petitionsausschuss des Landtages M-V, Bürgerbeauftragter des Landes M-V) anlässlich des Abbrennens jeweils von Kleinf Feuerwerken und Feuerwerken mit welchen Ergebnissen bearbeitet?



Dr. Rico Badenschier